



## **BETRIEBSVEREINBARUNG** **Entgeltumwandlung**

zwischen

der Erdbau Thalheim GmbH, Am Sauberg 1, 09427 Ehrenfriedersdorf, vertreten durch den Geschäftsführer

(im Nachfolgenden auch: „Arbeitgeber“ genannt)

und

dem Betriebsrat der Erdbau Thalheim GmbH, Am Sauberg 1, 09427 Ehrenfriedersdorf, vertreten durch den/die Betriebsratsvorsitzende/n

(im Nachfolgenden auch: „Betriebsrat“ genannt)

### **Präambel**

Eine zusätzliche finanzielle Absicherung für den Ruhestand wird für alle Arbeitnehmer durch das stetig sinkende Versorgungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung zunehmend wichtiger. Eine attraktive Möglichkeit zur Versorgung der Arbeitnehmer stellt die betriebliche Altersversorgung dar, die die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsvoll ergänzt.

Der Arbeitgeber sieht die betriebliche Altersversorgung als eine wichtige freiwillige Sozialleistung an. Durch sie sollen die Arbeitnehmer<sup>1</sup> zusätzlich motiviert werden, sich mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten für den Arbeitgeber einzusetzen. Daher hat sich der Arbeitgeber entschlossen, den Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren.

Das Unternehmen fällt unter den betrieblichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe.

Neben dem Anspruch der Arbeitnehmer aus § 2 Tarifvertrag über eine Zusatzrente im Baugewerbe (im Folgenden: „TV TZR“) vom 15. Mai 2001 in der Fassung vom 27. Februar 2002 und 31. März 2005 wollen die Betriebsparteien gemäß § 12 TV TZR unabhängig von einer Geltendmachung des eingangs genannten Anspruchs den Arbeitnehmern des Unternehmens eine Entgeltumwandlung gemäß den nachstehenden Vorschriften gewähren.

Zudem wollen die Betriebsparteien für das Unternehmen eine einheitliche Regelung zur Entgeltumwandlung schaffen und möglichst vielen Arbeitnehmer bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Entgeltumwandlung nach § 1 a Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) unterstützen. Als Anreiz wird ein über den tariflichen Anspruch hinausgehender arbeitgeberfinanzierter Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung bei durchgeführter Entgeltumwandlung im Durchführungsweg Direktversicherung nach Maßgabe dieser Betriebsvereinbarung gewährt.

---

<sup>1</sup> Soweit der Begriff „Arbeitnehmer“ verwendet wird, erfolgt dies lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die Begriffe sind geschlechtsunspezifisch.  
Betriebsvereinbarung\_Entgeltumwandlung\_01.04.2023.docx





## Inhalt

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Versorgungsträger, Versorgungsleistung und Zusageart .....	3
§ 3 Abgrenzung/Verhältnis tarifvertraglicher Anspruch, Entgeltumwandlung .....	3
§ 4 Versorgung, Beitragszahlung und Verwendung .....	4
§ 5 Anspruch auf Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer .....	4
§ 6 Arbeitgeberzuschuss .....	4
§ 7 Entfallen der Beitragszahlungspflicht .....	5
§ 8 Durchführung der Entgeltumwandlung .....	5
§ 9 Unverfallbarkeit, Bezugsrecht .....	6
§ 10 Ausscheiden/Arbeitgeberwechsel .....	6
§ 11 Einbringung mitgebrachter Verträge .....	6
§ 12 Inhalt und Umfang der Versorgungsleistungen .....	6
§ 13 bestehende Zusagen, Anrechnung und Anrechnungsvorbehalt .....	7
§ 14 Pflichten und Rechte der Versorgungsberechtigten .....	7
§ 15 Auftragsdatenverarbeitung durch die Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. ....	8
§ 16 Betreuung .....	8
§ 17 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen .....	8





## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Persönlicher Geltungsbereich: Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der Erdbau Thalheim GmbH. Sie gilt nicht für leitende Angestellte im Sinne des § 5 Absatz 3 BetrVG.
- (2) Räumlicher Geltungsbereich: Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Betriebsstätten der Erdbau Thalheim GmbH.
- (3) Sachlicher Geltungsbereich: Die Betriebsvereinbarung gilt für die Entgeltumwandlung.
- (4) Zeitlicher Geltungsbereich: Die Betriebsvereinbarung gilt für den Zeitraum ab 01. April 2023.

## **§ 2 Versorgungsträger, Versorgungsleistung und Zusageart**

- (1) Versorgungsträger für den Durchführungsweg der Direktversicherung ist die Alte Leipziger Lebensversicherung a. G.
- (2) Es werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausschließlich Leistungen der Altersversorgung gewährt.
- (3) Die Versorgung erfolgt ausschließlich im Wege einer beitragsorientierten Leistungszusage i.S.v. § 1 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG.
- (4) Macht der Arbeitnehmer den Anspruch aus § 2 TV TZR geltend, kann er verlangen, dass für den tarifvertraglichen Arbeitgeberanteil und die tarifvertragliche Eigenleistung (§ 2 TV TZR) Versorgungsträger die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes wird. Für über die Eigenleistung hinausgehende Entgeltumwandlungsbeträge verbleibt es bei dem in Absatz 1 genannten Versorgungsträger.

## **§ 3 Abgrenzung/Verhältnis tarifvertraglicher Anspruch, Entgeltumwandlung**

- (1) Mit dieser Betriebsvereinbarung wollen die Betriebsparteien die Entgeltumwandlung unabhängig von einer Geltendmachung des Anspruches nach § 2 TV TZR regeln.
- (2) Macht der Arbeitnehmer den Anspruch aus § 2 TV TZR geltend, soll der tarifvertraglich verpflichtende Arbeitgeberanteil in jedem Falle auf den mit der Betriebsvereinbarung gewährten Arbeitgeberzuschuss angerechnet werden. Soweit der Arbeitnehmer den vorgenannten Anspruch geltend macht,
  - a) kann der Arbeitnehmer abweichend von § 2 Absatz 1 verlangen, dass
    - aa. für den tarifvertraglichen Arbeitgeberanteil und die tarifvertragliche Eigenleistung (§ 2 TV TZR) Versorgungsträger die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes wird; für über die Eigenleistung hinausgehende Entgeltumwandlungsbeträge verbleibt es bei dem in Absatz 1 genannten Versorgungsträger;
    - ab. im Falle des Verlangens nach Absatz 2 a) aa. abweichend von § 4 Absatz 2 aus den Produkten der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gewählt werden kann; § 4 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend; für über die Eigenleistung hinausgehende Entgeltumwandlungsbeträge verbleibt es bei Regelungen aus § 4;
  - b) gilt abweichend von § 5 Absatz 2, dass der Umwandlungsbetrag 3,07 Euro monatlich beträgt; für über die Eigenleistung hinausgehende Entgeltumwandlungsbeträge verbleibt es bei der Regelung in § 5 Absatz 2;
  - c) gilt abweichend von § 8 Absatz 1, dass die Umwandlung der Urlaubsvergütung, der Urlaubsabgeltung und der Entschädigung nach § 8 BRTV sowie die Umwandlung des Mindestlohnes ausgeschlossen ist; würde die Entgeltumwandlung zu einer Unterschreitung des Mindestlohnes führen, so besteht der Anspruch auf Anlage des Arbeitgeberanteils nach § 2 Absatz 2 TV TZR ohne eine Eigenleistung des Arbeitnehmers;





- d) gilt § 7 mit der Maßgabe, dass die Regelung aus § 2 Absatz 3 TV TZR berücksichtigt werden;
- (3) Hinweis: Der Anspruch auf den Arbeitgeberanteil nach § 2 Absatz 2 TV TZR besteht gemäß § 2 Absatz 8 TV TZR nur, wenn der Arbeitnehmer auf seinen Anspruch auf eine Arbeitgeberzulage zu den vermögenswirksamen Leistungen in der für ihn tarifvertraglich geltenden Höhe verzichtet.

#### **§ 4 Versorgung, Beitragszahlung und Verwendung**

- (1) Diese Versorgung wird durch Beiträge des Arbeitnehmers und ergänzend des Arbeitgebers finanziert.
- (2) Bei der Entgeltumwandlung kann der Arbeitnehmer aus den Produkten des in § 2 Absatz 1 genannten Versorgungsträgers wählen.
- (3) Die Beiträge an die Direktversicherung führt der Arbeitgeber jeweils im Folgemonat ab.
- (4) Die an die Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. gezahlten Beiträge werden von dieser ausschließlich zum Abschluss der Beitragshöhe entsprechender Direktversicherungen verwendet. Die Höhe der versicherten Leistungen ergibt sich aus dem Eintrittsalter des Arbeitnehmers, dem gezahlten Beitrag und dem gewählten tariflichen Leistungsumfang der Alte Leipziger Lebensversicherung a. G.

#### **§ 5 Anspruch auf Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer**

- (1) Dem Arbeitnehmer wird gemäß § 12 TV TZR das Recht gewährt, einen Beitrag bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung aufzuwenden. Auf den Anspruch aus Satz 1 werden Umwandlungsbeträge aus bereits vor Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung mit dem Arbeitgeber abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen angerechnet.
- (2) Der Umwandlungsbetrag muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV betragen.
- (3) Arbeitgeber und Arbeitnehmer schließen eine Entgeltumwandlungsvereinbarung ab.
- (4) Es wird klargestellt: Der Entgeltumwandlungsbetrag wird bei künftigen Gehaltserhöhungen<sup>2</sup> sowie bei der Bemessung sonstiger gehaltsabhängiger betrieblicher Leistungen berücksichtigt.
- (5) Hinweis: Durch die Entgeltumwandlung kann eine Minderung der Sozialversicherungsansprüche (Krankengeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld, gesetzliche Rente) eintreten, soweit durch die Entgeltumwandlung sozialversicherungsrechtliches Entgelt reduziert wird. Darüber hinaus kann die Entgeltumwandlung zur Unterschreitung der Versicherungspflichtgrenze führen, mit der Folge, dass der Arbeitnehmer keinen privaten Kranken- und Pflegevollversicherungsschutz erhalten kann.

#### **§ 6 Arbeitgeberzuschuss**

- (1) Der Arbeitgeber gewährt dem Arbeitnehmer einen Arbeitgeberzuschuss zum Entgeltumwandlungsbetrag des Arbeitnehmers in Höhe von 20 vom Hundert des vom Arbeitnehmer umgewandelten Entgeltbetrages (Arbeitgeberzuschuss). Der Arbeitgeberzuschuss hat vor allem das Ziel, den Arbeitnehmer bei seiner persönlichen Altersversorgung zu unterstützen.
- (2) Hinweis: Schöpft der Arbeitnehmer den Höchstbetrag nach § 4 Absatz 1 aus, kann hinsichtlich des Arbeitgeberzuschusses sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt vorliegen.

---

<sup>2</sup> Der Begriff Gehalt bezieht im Weiteren alle Gehalts- und Lohnempfänger ein.  
Betriebsvereinbarung\_Entgeltumwandlung\_01.04.2023.docx





- (3) Der Arbeitgeberzuschuss wird nur gezahlt, wenn und solange der Arbeitnehmer die Entgeltumwandlung gemäß § 4 durchführt. Beendet der Mitarbeiter die Entgeltumwandlung, so wird auch der Arbeitgeberzuschuss eingestellt.
- (4) Anrechnung: Soweit der Arbeitgeber gesetzlich oder tarifvertraglich zur Zahlung eines Arbeitgeberanteils oder Zuschusses zur Entgeltumwandlung bereits verpflichtet ist oder verpflichtet wird, ist der Arbeitgeberzuschuss aus Absatz 1 auf solche gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen anzurechnen. Die Betriebsparteien gehen davon aus, dass § 1a BetrAVG keine Anwendung findet (§ 10 TV TZR) und insoweit keine Verpflichtung zur Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses im Sinne von § 1 Absatz 1a BetrAVG besteht. Die Betriebsparteien sind sich aber einig, dass, sollte der vorgenannte Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss bestehen, dieser in voller Höhe auf den nach Absatz 1 gewährten Arbeitgeberzuschuss angerechnet wird. Im Weiteren sind sich die Betriebsparteien einig, dass insbesondere auch der Anspruch des Arbeitnehmers auf einen Arbeitgeberanteil nach § 2 Absatz 2 TV TZR auf den Arbeitgeberzuschuss aus Absatz 1 angerechnet wird.
- (5) Macht der Arbeitnehmer den Anspruch auf einen Arbeitgeberanteil nach § 2 Absatz 2 TV TZR geltend, beträgt der Arbeitgeberzuschuss mindestens 10,23 Euro monatlich.

### **§ 7 Entfallen der Beitragszahlungspflicht**

- (1) Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht. Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt insbesondere, wenn die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes oder kraft vertraglicher Vereinbarung suspendiert sind und eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nicht besteht, beispielsweise bei der Inanspruchnahme von Elternzeit, unbezahlten Urlaub, nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsverpflichtung im Krankheitsfall.
- (2) In Falle von Absatz 1 wird dem Arbeitnehmer auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, die Direktversicherung bis zur Höhe des Beitrages aus der Entgeltumwandlung mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Die eigenen Beiträge des Arbeitnehmers für die Fortführung der Direktversicherung unterliegen ggf. anderen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Macht der Arbeitnehmer von der Möglichkeit aus Absatz 2 keinen Gebrauch, wird der Versicherungsvertrag für den Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer keine Gehaltszahlungen erhält, durch die Direktversicherung beitragsfrei gestellt. Hierdurch wird sich der aus dem Versicherungsvertrag bei Versicherungsabschluss ergebende Versicherungsschutz ebenso reduzieren, wie die sich aus der Versorgungszusage des Arbeitgebers ergebenden Versorgungsleistungen.
- (4) Die Beitragszahlungspflicht endet spätestens mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

### **§ 8 Durchführung der Entgeltumwandlung**

- (1) Der Arbeitnehmer kann nur das ihm aus seinem Arbeitsvertrag zustehende künftige Entgelt für die Entgeltumwandlung verwenden.
- (2) Der Antrag auf Entgeltumwandlung muss vom Arbeitnehmer spätestens zwei Monate vor der erstmaligen Umwandlung des zur Umwandlung vorgesehenen Entgeltbestandteils schriftlich gestellt werden. Die Höhe der Entgeltumwandlung wird in der zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zu schließenden Entgeltumwandlungsvereinbarung geregelt.
- (3) Während eines laufenden Kalenderjahres sollen gleichbleibende monatliche Beträge verwendet werden. Möchte der Arbeitnehmer die Höhe seines künftig umzuwandelnden Entgelts ändern (erhöhen oder verringern), hat der Arbeitnehmer mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres die Änderung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Die Änderung bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.





## **§ 9 Unverfallbarkeit, Bezugsrecht**

- (1) Die Versorgungsanwartschaften aus der Entgeltumwandlung und dem gesetzlichen Arbeitgeberzuschuss gem. § 5 sind sofort gesetzlich unverfallbar. Die Versorgungsanwartschaften aus dem zusätzlichen Arbeitgeberzuschuss gemäß § 6 sind sofort vertraglich unverfallbar
- (2) Dem Arbeitnehmer wird mit Beginn der Entgeltumwandlung ein unwiderrufliches Bezugsrecht auf die Versicherungsleistungen gewährt. Das Bezugsrecht ist nicht übertragbar und nicht beleihbar.

## **§ 10 Ausscheiden/Arbeitgeberwechsel**

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, richtet sich die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften für die beitragsorientierte Leistungszusage. Der Arbeitgeber wird von der versicherungsrechtlichen Lösung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG Gebrauch machen. Bei der versicherungsrechtlichen Lösung wird der Anspruch des Arbeitnehmers begrenzt auf die vom Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrags zu erbringenden Versicherungsleistung.
- (2) Für die Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber gilt § 4 BetrAVG. Hiernach kann der Arbeitnehmer in Einvernehmen mit dem neuen Arbeitgeber vereinbaren, dass dieser die Versorgungszusage des alten Arbeitgebers und die Direktversicherung (im Wege eines Versicherungsnehmerwechsels), über die die Versorgungszusage finanziert wird, übernimmt oder, dass der Wert der vom Arbeitnehmer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt. Im Weiteren kann der Arbeitnehmer von seinem ehemaligen Arbeitgeber innerhalb eines Jahres verlangen, dass der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber oder auf die Versorgungseinrichtung nach § 22 BetrAVG des neuen Arbeitgebers übertragen wird, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Gegebenenfalls kann ein Verlust von Sonderkonditionen entstehen.

## **§ 11 Einbringung mitgebrachter Verträge**

Neu beim Arbeitgeber eintretende Arbeitnehmer mit bestehenden versicherungsförmigen Zusagen, das heißt eine bestehende Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds, deren Beginn nach dem 31.12.2004 liegt, können den Wert ihrer erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (das entspricht dem Übertragungswert) innerhalb von 12 Monaten seit ihrem Ausscheiden beim Vorarbeitgeber einbringen (Stichtag: Durchführung der Übertragung). Der Arbeitgeber wird auf Grundlage des Übertragungswerts eine neue Zusage durch Abschluss eines neuen Direktversicherungsvertrags nach dieser Betriebsvereinbarung erteilen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG).

## **§ 12 Inhalt und Umfang der Versorgungsleistungen**

- (1) Der Umfang der Versorgungsleistungen und die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme ergeben sich aus dem Inhalt dieser Vereinbarung, dem Versicherungsschein, den Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung des in § 2 Absatz 1 genannten Versorgungsträgers.
- (2) Die von der Direktversicherung aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag erwirtschafteten Gewinnanteile werden sowohl in der Anwartschafts-, als auch in der Leistungsphase ausschließlich zur Erhöhung der dem Arbeitnehmer zugesagten Versicherungsleistungen (bestehend aus Alters- und eventuell Todesfallleistung) verwendet.
- (3) Ein Anspruch auf Altersleistungen entsteht zum Monatsersten nach Erreichen der Regelaltersgrenze, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.





- (4) Nimmt ein Arbeitnehmer eine vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe in Anspruch, kann er zu diesem Zeitpunkt auch einen Anspruch auf seine betriebliche Altersversorgung nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifbestimmungen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des in § 2 Absatz 1 genannten Versorgungsträgers geltend machen; frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres. In diesem Falle vermindert sich seine Versorgungsleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- (5) Werden die im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung erworbenen Anwartschaften im Falle einer Ehescheidung dem Versorgungsausgleich unterworfen erfolgt die Teilung grundsätzlich im Wege der internen Teilung. Für die Durchführung ist die jeweils gültige Teilungsanordnung des Versorgungsträgers maßgebend.

### **§ 13 bestehende Zusagen, Anrechnung und Anrechnungsvorbehalt**

- (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Betriebsvereinbarung bestehende rein arbeitgeberfinanzierte Zusagen auf betriebliche Altersversorgung bleiben unberührt.
- (2) Auf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Betriebsvereinbarung bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen im Durchführungsweg Pensionskasse werden § 4 Absatz 1 und 2 entsprechend angewandt. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen der bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarungen.
- (3) Auf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Betriebsvereinbarung bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen mit der Zusageart Beitragszusage mit Mindestleistung werden § 4 Absatz 1 und 2 entsprechend angewandt. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen der bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarungen.
- (4) Auf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Betriebsvereinbarung bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen mit einer von § 1 Absatz 2 abweichenden Versorgungsart werden § 4 Absatz 1 und 2 entsprechend angewandt. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen der bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarungen.
- (5) Beendet der Arbeitnehmer eine Entgeltumwandlung mit einem von § 1 Absatz 1 abweichenden Durchführungsweg und/oder mit einer von § 1 Absatz 2 abweichenden Versorgungsart und/oder mit einer von § 1 Absatz 3 abweichenden Zusageart kann er eine neue bzw. weitere Entgeltumwandlung nur nach Maßgabe dieser Betriebsvereinbarung beanspruchen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitnehmer seinen Entgeltumwandlungsbetrag herabsetzt. Der Arbeitnehmer kann nicht verlangen, dass eine von § 1 Absatz 1-3 abweichende Entgeltumwandlungsvereinbarung erhöht wird.

### **§ 14 Pflichten und Rechte der Versorgungsberechtigten**

- (1) Versorgungsleistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gestellt.
- (2) Der Arbeitnehmer ist bei Eintritt des Versorgungsfalles verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Gewährung von Versorgungsleistungen zu erbringen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Versorgungsberechtigte bzw. der Hinterbliebene dem Arbeitgeber unverzüglich den Rentenbescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers bzw. die Sterbeurkunde vorzulegen.
- (3) Der Arbeitnehmer hat für die Dauer der Versorgungszahlungen dem Arbeitgeber die zur Besteuerung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und jede Änderung des Personen- oder Familienstandes unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist der Tod eines Arbeitnehmers auf das schadenersatzpflichtige Verhalten eines Dritten zurückzuführen, so haben die Erben dem Arbeitgeber unverzüglich Art und Umfang der Schadenersatzansprüche mitzuteilen.





- (5) Kommt ein Arbeitnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so ruht der Altersleistungsanspruch. Nach Erfüllung der Auflagen erfolgt die Nachzahlung ohne Zinsen zum nächsten Abrechnungstermin.
- (6) Eine Todesfallleistung in Form eines Hinterbliebenenschutzes ist nicht Gegenstand der Zusage.

### **§ 15 Auftragsdatenverarbeitung durch die Alte Leipziger Lebensversicherung a. G.**

Die Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. ist als Versorgungsträger zugleich auch zur sozialversicherungsrechtlichen Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung verpflichtet. Die insoweit erforderlichen personenbezogenen Daten werden an die Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. im Rahmen einer geschützten und verschlüsselten Datenübertragung weitergegeben. Die Alte Leipziger Lebensversicherung a. G. hat sich vertraglich zur Speicherung und Verarbeitung dieser Daten ausschließlich gemäß dieser Betriebsvereinbarung und den gesetzlichen Bestimmungen zu verpflichten.

### **§ 16 Betreuung**

Die Einrichtung, Information und laufende Betreuung unserer betrieblichen Altersvorsorge erfolgt ausschließlich über die HERSIEG GmbH, Adam-Ries-Straße 17 in 09456 Annaberg-Buchholz

### **§ 17 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Wirkung ab 01. April 2023 in Kraft.
- (2) Diese Betriebsvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar, erstmals zum 31.03.2024.

Ehrenfriedersdorf, den 30.03.2023

Ehrenfriedersdorf, den 30.03.2023

  
\_\_\_\_\_  
für den Arbeitgeber  
Geschäftsführer Michael Stopp  
Erbau Thalheim GmbH

  
\_\_\_\_\_  
für den Betriebsrat  
Martin Reinhold

#### **Anlage:**

- 1. Tarifvertrag über eine Zusatzrente im Baugewerbe („TV TZR“) vom 15. Mai 2001 in der Fassung vom 27. Februar 2002 und 31. März 2005
- 2. Entgeltumwandlungsvereinbarung





## Entgeltumwandlungsvereinbarung

zur Verwendung entsprechend § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG)

Zwischen Erdbau Thalheim GmbH  
Vertreten durch den Geschäftsführer  
Am Sauberg 1  
09427 Ehrenfriedersdorf

nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt

und

Personalnummer:

Firmeneintritt:

nachfolgend „Arbeitnehmer“<sup>1</sup> genannt

wird zum bestehenden Arbeitsvertrag folgende Entgeltumwandlungsvereinbarung getroffen:

### 1 Betriebsvereinbarung

Für die Entgeltumwandlung gelten die Regelungen der Betriebsvereinbarung Entgeltumwandlung vom 1. April 2023 (im Folgenden: „Betriebsvereinbarung“).

### 2 Zusageart

Es handelt sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage.

### 3 Durchführungsweg/Versorgungsträger

Bei dem Durchführungsweg handelt es sich um eine Direktversicherung. Der Versorgungsträger ist die Alte Leipziger Lebensversicherung a. G.

### 4 Leistungsumfang

Es werden ausschließlich Leistungen der Altersversorgung gewährt.

### 5 Entgeltumwandlung

#### 5.1 Arbeitnehmerbeitrag

- (1) In Abänderung des Arbeitsvertrages wird mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ vereinbart, folgende Entgeltbestandteile in einen Anspruch auf Zahlung von Beiträgen zu einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 1b Absatz 2 bzw. 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) umzuwandeln:
- (2) Aus dem laufenden vertraglichen Arbeitsentgelt werden umgewandelt:  
 monatlich: \_\_\_\_\_ Euro oder  jährlich: \_\_\_\_\_ Euro.
- (3) Der Arbeitnehmer entscheidet sich im Rahmen einer fondsgebundenen Direktversicherung für ein Garantiekapital zu Rentenbeginn in Höhe von: \_\_\_\_\_ Euro.

<sup>1</sup> Soweit der Begriff Arbeitnehmer verwendet wird, erfolgt dies lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die Begriffe sind jedoch geschlechtsunspezifisch.





## 5.2 Arbeitgeberzuschuss

Der Arbeitgeber gewährt einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 20 vom Hundert. Näheres regelt die Betriebsvereinbarung.

## 5.3 Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag ist die Summe aus dem Arbeitnehmerbeitrag sowie dem Arbeitgeberzuschuss.

	<input type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> jährlich
Entgeltumwandlung Betrag in Euro		
Arbeitgeberzuschuss in Euro		
Gesamtbeitrag in Euro		

Der Gesamtbeitrag wird ab dem \_\_\_\_\_ in eine betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG eingezahlt.

## 5.4 Beitragszahlung

- (1) Die Versicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gemäß den getroffenen Vereinbarungen abgeschlossen. Der Arbeitgeber wird die (Versicherungs-)beiträge (=Gesamtbeitrag aus Ziffer 5.3) in der vereinbarten Höhe entrichten, solange er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist.
- (2) Ist im Versicherungsvertrag eine Dynamik vereinbart, erhöht sich der Gesamtbeitrag entsprechend. Sofern Arbeitgeberleistungen bezahlt werden, setzt sich der Erhöhungsbetrag aus der Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrags sowie der Erhöhung vereinbarter prozentualer Arbeitgeberleistungen zusammen.
- (3) Auf die Regelungen zur Beitragszahlung in der Betriebsvereinbarung wird verwiesen, insbesondere auf die Regelungen zum Entfallen der Beitragszahlungspflicht.

## 6 Umfang der Versorgungsleistungen

Der Umfang der Versorgungsleistungen und die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme ergeben sich aus dem Inhalt dieser Vereinbarung, dem Versicherungsschein, den Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung des Versorgungsträgers. Nähere Einzelheiten über die Versorgungsleistungen enthält die Versicherungsbescheinigung / der Versicherungsschein, die / den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach Abschluss der Versicherung unverzüglich zukommen lässt.

## 7 Verwendung der Überschüsse in der Rentenbezugszeit

Die Überschüsse können unterschiedlich verwendet werden. Die Verwendung der Überschüsse wird durch den Arbeitnehmer bei Abschluss der Direktversicherung festgelegt. Die Höhe der Überschüsse ist vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten abhängig.

## 8 Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so überlässt der Arbeitgeber ihm die Versicherung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Fortführung. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen. Der ausscheidende Arbeitnehmer darf weder die dann vorhandenen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder beleihen, noch aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrages den Rückkaufswert in Anspruch nehmen.





## **9 Kündigung und Anpassung der Versorgung, Rechte und Pflichten des Versorgungsberechtigten**

Es gelten die Regelungen der Betriebsvereinbarung.

### **10 Hinweise**

Die in der Betriebsvereinbarung erteilten Hinweise sind zu beachten.

### **11 Betreuung**

Die Einrichtung, Information und laufende Betreuung unserer betrieblichen Altersvorsorge erfolgt ausschließlich über die HERSIEG GmbH.

### **12 Datenschutzerklärung**

Der Arbeitnehmer stimmt der Verwaltung seiner Versorgung beim benannten Versorgungsträger zu. Dazu dürfen seine personenbezogenen Daten an den Versorgungsträger sowie ggf. an den Vermittler übermittelt und dort verarbeitet und soweit erforderlich an im Rahmen der Bearbeitung beauftragte Dritte und / oder Rückversicherer weitergegeben werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden dabei sowohl vom Arbeitgeber als auch von den Institutionen, die für das Unternehmen die Daten verarbeiten, beachtet und eingehalten. Die Hinweise zum Datenschutz können jederzeit bei Ihrem Arbeitgeber eingesehen werden.

### **13 Sonstiges, Inkrafttreten**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, soweit sie nicht auf einer individuellen Vereinbarung der Vertragspartner beruhen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das bedeutet, dass Ansprüche aus einer betrieblichen Übung nicht entstehen können.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ in Kraft.
- (3) Dem Arbeitnehmer wurde eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt.

### **14 Dynamik**

- Es wird eine jährliche Erhöhung des Beitrags um 4 Prozent des absoluten Betrags, um den die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung West angehoben wird, vereinbart.
- Es wird keine jährliche Erhöhung des Beitrags vereinbart.

Ehrenfriedersdorf, den

\_\_\_\_\_  
Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Arbeitnehmer





**Ergänzung einer bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung**  
zur Verwendung entsprechend § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG)

Zwischen Erdbau Thalheim GmbH  
Vertreten durch den Geschäftsführer  
Am Sauberg 1  
09427 Ehrenfriedersdorf nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt

und Frau , geboren am XX.XX.XXXX  
XX  
XX  
Personalnummer: \_\_\_\_\_  
Firmeneintritt: \_\_\_\_\_ nachfolgend „Arbeitnehmer“<sup>1</sup> genannt

wird die bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarung durch nachfolgende Bestimmungen mit Wirkung ab 01. April 2023 ergänzt:

**1 Betriebsvereinbarung Entgeltumwandlung**

Auf das Arbeitsverhältnis findet die Betriebsvereinbarung Entgeltumwandlung vom 1. April 2023 (im Folgenden: „Betriebsvereinbarung“) mit Wirkung ab 1. März 2023 Anwendung.

**2 Zusageart**

Beitragsorientierte Leistungszusage

**3 Durchführungsweg/Versorgungsträger**

Durchführungsweg	Versorgungsträger

**4 Leistungsumfang**

Es werden ausschließlich Leistungen der Altersversorgung gewährt.

**5 Entgeltumwandlung**

**5.1 Arbeitnehmerbeitrag**

- (1) Die bereits mit Wirkung zum XX.XX.XXXX erfolgte Abänderung des Arbeitsvertrages wird hiermit bestätigt.
- (2) Aus dem laufenden vertraglichen Arbeitsentgelt werden in einen Anspruch auf Zahlung von Beiträgen zu einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 1b Absatz 2 bzw. 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) umgewandelt.

**5.2 Arbeitgeberzuschuss**

Der Arbeitgeber gewährt einen Arbeitgeberzuschuss von 20 vom Hundert. Näheres regelt die Betriebsvereinbarung.

**5.3 Gesamtbeitrag**

Der Gesamtbeitrag ist die Summe aus dem Arbeitnehmerbeitrag und dem gesetzlichen Arbeitgeberzuschuss.

	monatlich	jährlich
--	-----------	----------

<sup>1</sup> Soweit der Begriff Arbeitnehmer verwendet wird, erfolgt dies lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die Begriffe sind jedoch geschlechtsunspezifisch.





Entgeltumwandlung Betrag in Euro		
Arbeitgeberzuschuss in Euro		
Gesamtbeitrag in Euro		

Der Gesamtbeitrag wird in eine betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG eingezahlt.

#### 5.4 Beitragszahlung

- (1) Die Versicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gemäß den getroffenen Vereinbarungen abgeschlossen. Der Arbeitgeber wird die (Versicherungs-)beiträge (=Gesamtbeitrag aus Ziffer 4.3) in der vereinbarten Höhe entrichten, solange er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist.
- (2) Ist im Versicherungsvertrag eine Dynamik vereinbart, erhöht sich der Gesamtbeitrag entsprechend. Sofern Arbeitgeberleistungen bezahlt werden, setzt sich der Erhöhungsbetrag aus der Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrags sowie der Erhöhung vereinbarter prozentualer Arbeitgeberleistungen zusammen.
- (3) Der Arbeitgeberzuschuss wird nur gezahlt, wenn und solange der Arbeitnehmer die Entgeltumwandlung durchführt. Beendet der Arbeitnehmer die Entgeltumwandlung, so wird auch der Arbeitgeberzuschuss eingestellt.
- (4) Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Versorgungsträger entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht. Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt insbesondere auch dann, wenn die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes oder kraft vertraglicher Vereinbarung suspendiert sind und eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nicht besteht, beispielsweise bei der Inanspruchnahme von Elternzeit, unbezahlten Urlaub, nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsverpflichtung im Krankheitsfall.
- (5) In Falle von Absatz 4 wird dem Arbeitnehmer auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, die Direktversicherung bzw. Pensionskasse bis zur Höhe des Beitrages aus der Entgeltumwandlung mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Die eigenen Beiträge des Arbeitnehmers für die Fortführung der Versorgung unterliegen ggf. anderen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- (6) Macht der Arbeitnehmer von der Möglichkeit aus Absatz 5 keinen Gebrauch, wird der Versicherungsvertrag bzw. die Pensionskasse für den Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer keine Gehaltszahlungen erhält beitragsfrei gestellt. Hierdurch wird sich der aus dem Versicherungsvertrag bei Versicherungsabschluss ergebende Versicherungsschutz ebenso reduzieren, wie die sich aus der Versorgungszusage des Unternehmens ergebenden Versorgungsleistungen.
- (7) Die Beitragszahlungspflicht endet spätestens mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (8) Zur Entgeltumwandlung und Abführung an den Versorgungsträger können nur vertragliches Arbeitsentgelt und Sonderzahlungen verwendet werden.
- (9) Der Antrag auf Entgeltumwandlung muss vom Arbeitnehmer spätestens 2 Monate vor der erstmaligen Umwandlung des zur Umwandlung vorgesehenen Entgeltbestandteils schriftlich gestellt werden.
- (10) Während eines laufenden Kalenderjahres sollen gleichbleibende monatliche Beträge verwendet werden. Möchte der Arbeitnehmer die Höhe seines künftig umzuwandelnden Entgelts ändern (erhöhen oder verringern), hat der Arbeitnehmer mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres die Änderung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. Die Änderung bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber.





## **6 Umfang der Versorgungsleistungen**

Der Umfang der Versorgungsleistungen und die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme ergeben sich aus dem Inhalt dieser Vereinbarung, dem Versicherungsschein, den Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung des Versorgungsträgers. Nähere Einzelheiten über die Versorgungsleistungen enthält die Versicherungsbescheinigung / der Versicherungsschein, die / den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach Abschluss der Versicherung unverzüglich zukommen lässt.

## **7 Verwendung der Überschüsse in der Rentenbezugszeit**

Die Überschüsse können unterschiedlich verwendet werden. Die Verwendung der Überschüsse wird durch den Arbeitnehmer bei Abschluss der Direktversicherung bzw. Pensionskasse festgelegt. Die Höhe der Überschüsse ist vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten abhängig.

## **8 Vorzeitiges Ausscheiden**

Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so überlässt der Arbeitgeber ihm die Versicherung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Fortführung. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen. Der ausscheidende Arbeitnehmer darf weder die dann vorhandenen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder beleihen, noch aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrages den Rückkaufswert in Anspruch nehmen.

## **9 Rechte und Pflichten des Versorgungsberechtigten**

- (1) Versorgungsleistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gestellt.
- (2) Der Arbeitnehmer ist bei Eintritt des Versorgungsfalles verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Gewährung von Versorgungsleistungen zu erbringen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich den Rentenbescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers bzw. die Sterbeurkunde vorzulegen.
- (3) Der Arbeitnehmer hat für die Dauer der Versorgungszahlungen dem Arbeitgeber die zur Besteuerung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und jede Änderung des Personen- oder Familienstandes unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ist der Tod eines Arbeitnehmers auf das schadenersatzpflichtige Verhalten eines Dritten zurückzuführen, so haben die Erben dem Arbeitgeber unverzüglich Art und Umfang der Schadenersatzansprüche mitzuteilen.
- (5) Kommt ein Arbeitnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so ruht der Rentenzahlungsanspruch. Nach Erfüllung der Auflagen erfolgt die Nachzahlung ohne Zinsen zum nächsten Abrechnungstermin.

## **10 Betreuung**

Die Einrichtung, Information und laufende Betreuung unserer betrieblichen Altersvorsorge erfolgt ausschließlich über die HERSIEG GmbH, Adam-Ries-Straße 17, 09456 Annaberg-Buchholz.

## **11 Datenschutzerklärung**

Der Arbeitnehmer stimmt der Verwaltung seiner Versorgung beim benannten Versorgungsträger zu. Dazu dürfen seine personenbezogenen Daten an den Versorgungsträger sowie ggf. an den Vermittler übermittelt und dort verarbeitet und soweit erforderlich an im Rahmen der Bearbeitung beauftragte Dritte und / oder Rückversicherer weitergegeben werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden dabei sowohl vom Arbeitgeber als auch von den Institutionen, die für das Unternehmen die Daten verarbeiten, beachtet und eingehalten. Die Hinweise zum Datenschutz können jederzeit bei Ihrem Arbeitgeber eingesehen werden.



## 12 Sonstiges, Inkrafttreten

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, soweit sie nicht auf einer individuellen Vereinbarung der Vertragspartner beruhen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das bedeutet, dass zukünftig Ansprüche aus einer betrieblichen Übung nicht entstehen können.
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab **XX.XX.XXXX** in Kraft.
- (3) Dem Arbeitnehmer wurde eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt.

Ehrenfriedersdorf, den

---

Arbeitgeber

---

Arbeitnehmer